

Gebührensatzung

für die Straßenreinigung in der Hansestadt Anklam

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern, der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern, des § 50 Abs. 4 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern und des § 2 der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Anklam in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 23.06.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Gebührenerhebung

Die Hansestadt Anklam erhebt Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach §§ 4 und 5 der Satzung über die Straßenreinigung den Grundstückseigentümern und dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist.

§ 2 - Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt oder nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung zu benutzen verpflichtet ist. Wer am 1. Januar eines Kalenderjahres im Grundbuch als Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigter des anliegenden oder des durch die Straße erschlossenen Grundstückes ist, gilt für dieses Kalenderjahr als Benutzer.
- (2) Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Eigentumswechsel erfolgt, zu entrichten.
- (3) Meldet der bisherige und der neue Gebührenpflichtige die Rechtsänderung nicht oder nicht rechtzeitig, haften beide als Gesamtschuldner während des Zeitabschnittes, in dem der Rechtsübergang fällt.
- (4) Ist an einem Grundstück ein Erbbaurecht oder Nießbrauchrecht bestellt, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nießbraucher verpflichtet.
- (5) Wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975 (GBl. DDR I S. 465) getrennt ist, ist der Gebäudeeigentümer Gebührensschuldner.
- (6) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (7) Die Hansestadt Anklam kann in besonderen Fällen bestimmen, dass sonstige Nutzungsberechtigte (z.B. Pächter) an Stelle des Eigentümers Gebührenpflichtige sind.

§ 3 – Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage der Gebühren für die Reinigung der Straßen sind:
 1. die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstückes und
 2. die in der Anlage 1 der Straßenreinigungssatzung angegebene Reinigungsklassen der Straßen, für die eine Verpflichtung zur Benutzung der städtischen Straßenreinigung besteht.
- (2) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Grundstückes mit dem Straßengrundstück.
- (3) Wird das Grundstück durch Zwischenflächen im Sinne der Straßenreinigungssatzung von der Straße getrennt, so berechnet sich die Straßenfrontlänge aus der Projektion der der Straße zugekehrten Grundstücksgrenze auf die Straßenbegrenzung.
- (4) Die Straßenreinigungsgebühr wird von den anliegenden und von den durch die Straße erschlossenen Grundstücken (Hinterlieger) erhoben.
- (5) Hinterlieger im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke, die nicht direkt an einer Straßenfront anliegen, jedoch über eine rechtlich gesicherte Zuwegungsmöglichkeit verfügen.
- (6) Grenzt ein anliegendes Grundstück nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird zusätzlich zur Frontlänge die Länge der Grundstücksseiten, die der Straße zugewandt sind, zugrunde gelegt.
- (7) Als der Straße zugewandt gilt bei anliegenden Grundstücken eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad zur Straße verläuft und nicht hinter anderen angrenzenden und zugewandten Grundstücksseiten liegt.
- (8) Für Hinterliegergrundstücke wird die Frontlänge der Grundstücksseiten, die der Straße zugewandt sind, zugrunde gelegt.
- (9) Als der Straße zugewandt gilt bei hinterliegenden Grundstücken eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad zur Straße verläuft, unabhängig davon, ob zwischen dem Grundstück und der Straße andere angrenzende oder zugewandte Straßenfronten liegen.
- (10) Wird das Hinterliegergrundstück über eine eigene Zuwegung erschlossen, ist die Zuwegung Bestandteil der Straßenfrontlänge.
- (11) Bei der Berechnung der Frontmeter sind Abweichungen bis zu einem Meter, höchstens aber bis 10 % der Gesamtfrentlänge, zulässig.

§ 4 - Gebührensatz

Die Gebühren betragen je Meter Frontlänge jährlich:

a) in der Reinigungsklasse	1	4,02 €
b) in der Reinigungsklasse	2	3,83 €
c) in der Reinigungsklasse	3	1,13 €
d) in der Reinigungsklasse	4	5,10 €

§ 5 - Beginn und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Eintritt des Gebührentatbestands folgt, es sei denn, in einer den Anschluss- und Benutzungszwang erstmals festlegenden Satzung ist ein anderer Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die fortlaufende, jährliche Gebühr entsteht am 01. Januar des betreffenden Kalenderjahres.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren endet mit Ablauf des Monats, in dem eine öffentliche Verkehrsfläche aus dem Ausschlussgebiet ausscheidet.
- (4) Erhöht sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage (z.B. Änderung der Reinigungsklasse, Neuvermessung des Grundstücks), so beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des Mehrbetrages mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monats. Entsprechendes gilt, wenn sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage ermäßigt.
- (5) Kann die Reinigung der gebührenpflichtigen Straße wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, die die Hansestadt Anklam zu vertreten hat, oder wegen höherer Gewalt länger als einen Monat nicht durchgeführt werden, so wird die Gebührenzahlungspflicht unterbrochen. Wird aus den in Satz 1 genannten Gründen die Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront nur eingeschränkt erbracht, reduziert sich die Gebührenschuld für diese Front auf die Hälfte. Ist die tatsächliche Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront auf weniger als die Hälfte, der nach der Straßenreinigungssatzung zu erbringenden Leistung reduziert, entfällt für diese Front die Gebührenpflicht auf Dauer der Behinderung ganz. Als Behinderung im Sinne dieses Absatzes zählen nicht - parkende Fahrzeuge, Container oder ähnliche von Grundstückseigentümern zu vertretenden Hindernisse.
- (6) Die Ermäßigung oder das Ende der Gebührenschuld gemäß Absatz 5 wird auf Antrag des Gebührenschuldners durch Gebührenbescheid festgelegt. Dabei endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung erstmals eingeschränkt oder eingestellt wird. Die volle Gebührenpflicht beginnt wieder nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsarbeiten in vollem Umfang aufgenommen werden.

§ 6

Nach Ablauf des bestehenden Reinigungsvertrages ist die Gebührensatzung unter Berücksichtigung der Trennung von Straßenreinigung und Winterdienst neu zu erarbeiten.

§ 7 - Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch die Hansestadt Anklam mittels Bescheid.
- (2) Die Jahresgebühr ist fällig bei Beträgen:
 - a) bis 20,00 € am 15. Mai jeden Jahres
 - b) über 20,00 € je zur Hälfte am 15. Mai und am 15. November jeden Jahres

§ 8 - Wohnungs- und Teileigentum

Bei Wohnungs- und Teileigentum wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter bekanntgegeben.

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung einschließlich der Änderungssatzungen außer Kraft.

Anklam, 24.06.2022

Michael Galander
Bürgermeister

